

# Dem AHV-Alter entgegen

Das grösste unabhängige Finanz- und Vermögensberatungsunternehmen der Schweiz, das VZ Vermögens-Zentrum, hat sich nun auch im Aargau niedergelassen. Ich bin daran, eines seiner Kerngeschäfte persönlich zu testen, nämlich die Beratung an der Schwelle zum AHV-Alter.

Maximilian Reimann

Wer sich auf Anhieb an erlauchter Lage an der Bahnhofstrasse in Aarau niederlässt, muss von seinen Qualitäten überzeugt sein. Das VZ scheint es zu sein, denn seit

Anfang Jahr residiert es mit seiner 9. schweizerischen Niederlassung im AZ-Medienhaus. Ausserdem bereitet es den Gang an die Börse vor, wo es sich mit seiner Ertragskraft durchaus sehen lassen darf. Beim letzten Geschäftsabschluss wies es einen Gewinn von 17,6 Mio. Franken aus, und das bei einem Bruttoertrag von 59 Mio. Franken.

## Die Pensionierung planen!

Ins AHV-Alter kommt man, wird man nicht früher von unserer Erde abberufen, nur einmal im Leben. Es ist das eine Schwelle, die sich in mannigfacher Hinsicht auswirkt, insbesondere im finanziellen Bereich. Da lohnt es sich schon, fachmännische Beratung in Anspruch zu nehmen. Diese bekommt man von verschiedensten Anbietern, von Banken, Versicherungsgesellschaften, von seiner Pensionskasse, Berufsverband, Rechts- und Steuerberatern oder von unabhängigen Spezialisten. Wichtig

für die einzelne Person, die nach solcher Beratung Ausschau hält, scheint mir das gegenseitige Vertrauen zu sein. Man überlege sich also reiflich, bevor man sich bindet, ob man an der richtigen Adresse ist und überstürze nichts.

Da ich selber heuer ebenfalls das AHV-Alter erreichen werde, habe ich mich entschlossen, beim VZ in Aarau die Probe aufs Exempel zu machen und darüber zu berichten. In unregelmässigen Abständen wird in nächster Zeit folglich auf dieser Geldseite die Rubrik «Dem AHV-Alter entgegen» erscheinen. Heute zum ersten Mal, wo ich über das kostenlose Vorgespräch berichte. Zwei gewichtige Entscheidungen habe ich bereits früher gefällt. Erstens ist das AHV-Alter bei mir alles andere als das Pensionsalter. Ich stecke bei meinem Arbeitspensum nämlich in keiner Weise zurück. Und zweitens hatte ich mich bei der beruflichen Vorsorge in der Frage betreffend Kapital- oder

Rentenbezug schon früh für die Rente entschieden. Der letzte Börsenabsturz, der im Jahr 2000 begonnen und bis ins Frühjahr 2003 gedauert hat, bewog mich nämlich, beim BVG-Kapital auf Nummer «ganz sicher» zu gehen. Da ist mir der Spatz in der Hand, also die monatliche Rente somit lieber als die Taube auf dem Dach. Das heisst aber keineswegs, dass man nicht auch nach der Taube greifen soll; Risiken wie Chancen sind dann einfach höher!

## Pauschale Steuerabkommen mit Ausländern?

Seit Wochen tobt in der Schweiz ein Meinungsstreit über die pauschalen Steuerabkommen, die von den Kantonen mit reichen Ausländern abgeschlossen werden können. Obwohl das seit Jahrzehnten so praktiziert wird, hat die Kontroverse neue Nahrung erhalten durch den Wohnsitzwechsel des langsam ins Alter kommenden französischen Rockstars Johnny Hallyday nach Gstaad. Dort soll er bloss eine Jahressteuer von 300 000 Franken zu entrichten haben. Der sozialistische französische Parlamentarier Arnaud Montebourg sah sich deshalb be-

müht, einmal mehr über die Schweiz und ihre Steuergesetzgebung herzufallen. Da prallte er allerdings knallhart an einer «schweizerischen Sozialistin» ab. Bundespräsidentin Micheline Calmy-Rey konterte nämlich mit dem Argument, die Schweiz habe aus Frankreich keine Belohnungen nötig.

Recht hat sie. Die Schweiz ist mit dieser Steuerpraxis nämlich in bester Gesellschaft. Wäre dem nicht so, hätten wir wohl 3600 Ausländer weniger in der Schweiz, wären gleichzeitig aber auch um 300 Millionen Steuerfranken ärmer. Eine ganze Serie anderer Länder würde die Wohlbetuchten mit Handkuss und teils noch günstiger aufnehmen. Monaco zum Beispiel erhebt Ausländern gegenüber, mit Ausnahme französischer Staatsbürger, überhaupt keine Steuern. Meines Wissens machen auch rund 600 Schweizer davon Gebrauch. Also, was soll das Gerangel um diese Pauschalbesteuerung? Heben wir sie auf, dann verzichten wir auf die 300 Millionen Franken und müssten dafür da und dort die Steuern erhöhen. Das will ich nicht. Nichts dagegen hätte ich allerdings, wenn wir die Pauschalsteuern etwas anheben würden ...

## Auch Mietzinsdepots zu tief verzinst

Im Zuge meiner Ermittlungen über den Zufriedenheitsgrad der Mieter bin ich auf eine Ungereimtheit gestossen, die ich hier wiedergeben möchte. Es ist die Verzinsung der Mietzinsdepots. Das sind Kauttionen, die von den Mietern zweckgebunden für die Absicherung gegen Zahlungsnotstände bei Banken zu hinterlegen sind. Das Gesetz sieht hierfür maximal drei Monatsmieten vor. Ergo hat ein Mieter, bedient er sich nicht einer anderen Lösung wie beispielsweise einer Garantversicherung, je nach Höhe seiner Miete einige Tausend Franken als Kauttion zu hinterlegen. Der Zins, den man dafür erhält, ist tiefer als auf einem Sparkonto und bewegt sich um die 0,5% herum. Bedenkt man aber, dass die durchschnittliche Dauer eines Mietvertrages in der Schweiz bei sechs Jahren liegt und das Geld so lange blockiert ist, dann betrachte ich diesen Zinssatz als unangemessen mager. Zumindest eine Bonus-Komponente, wie bei gewissen Sparformen üblich, sollte da eingebaut werden. Vielleicht gibt es das schon in der Praxis? Falls ja, lasse ich mich gerne aus der Leserschaft informieren.

## Echo

## Der HEV Aargau nimmt Stellung

Letzte Woche hatte ich die LZuschrift einer Leserin aus Brugg veröffentlicht, die sich zu den «unzufriedenen Mietern» zählt und dafür einige Gründe angeführt hat. Ich hatte den Aargauischen Hauseigentümerverband, der nebst Eigenheimbesitzern auch die Eigentümer von Mehrfamilienhäusern repräsentiert, zu einer Stellungnahme eingeladen. Andreas Brügger, Geschäftsführer des HEV Aargau, nahm sich der Zuschrift an und schreibt:

«Die Zweckmässigkeit der heutigen Berechnungsformel für die Mietzinsen, d.h. die Abhängigkeit von der Entwicklung des Hypothekarzinses, wird schon einige Zeit allgemein hinterfragt. Bis zur Änderung des Gesetzes müssen sich die Vermieter aber an die geltende Rechtsordnung halten. In den 80er-Jahren stiegen

die Hypothekarzinsen sehr stark. Die Mieten passten sich aber nicht automatisch an. Hatte der Vermieter eine Mietzinserhöhung nicht geltend gemacht, dann machte er den Mietern faktisch ein Geschenk. In den 90er-Jahren begannen die Hypothekarzinsen dann wieder zu sinken und Frau M.R. hätte das Recht gehabt, eine Mietzinssenkung zu verlangen. Hatte sie es unterlassen, dann war sie es, die ihren Vermieter beschenkt hat.

Über die Entwicklung der Hypothekarzinsen berichten die Medien bekanntlich ausführlich. Insbesondere die Mietervereinigungen informieren regelmässig in breit abgestützten Kampagnen zusätzlich darüber: Mieter wie Vermieter konnten und können sich also auf Hypothekarzinsänderungen berufen. Es ist jedoch nicht aussergewöhnlich, wenn die eine

oder die andere Seite von diesem Recht keinen Gebrauch macht.

Der Vermieter muss das Gebäude so unterhalten, dass es für den vorgesehenen Gebrauch tauglich ist. Den notwendigen Unterhalt und die notwendigen Reparaturen muss er zu seinen Lasten vornehmen. Überwälzen kann er bloss eine allfällige Wertvermehrung.

Einstellgaragen werden nur minimal beheizt, damit das Gebäude keinen Schaden nimmt und die Feuchtigkeit, welche mit den Autos hineingetragen wird, entweichen kann. Wer kein Auto hat, hat in der Regel keinen Garagenplatz gemietet. Und wer über keinen Garagenplatz verfügt, muss an die Heizung der Garage auch nichts bezahlen.

Ganz unschuldig ist Frau M.R. an ihrer Unzufriedenheit somit nicht!»

## Dem AHV-Alter entgegen

## Das persönliche Vorgespräch

Dieses hat am 16. Januar stattgefunden. Es war kostenlos, diente sowohl dem gegenseitigen Kennenlernen als auch der Auslotung der persönlichen Rahmenbedingungen, der künftigen Prioritäten sowie der Kosten. Und das war das Zwischenergebnis:

### 1. Offerte

Das VZ wird mir eine Offerte ausarbeiten, was das weitere Vorgehen anbetrifft. Sie basiert grundsätzlich auf dem Prinzip «Kosten nach Aufwand» und wird mindestens auf 1000 Franken zu stehen kommen.

### 2. AHV

Der Bezug der AHV-Rente soll, trotz weiterer Erwerbstätigkeit, nicht aufgeschoben werden. In diesem Sinn werde ich mich umgehend mit dem offiziellen Formular «Anmeldung für eine Altersrente» an meine Ausgleichskasse wenden. Das künftige Erwerbseinkommen wird bis zum Betrag von 16 800 Franken von der AHV/IV befreit sein.

### 3. Berufliche Vorsorge

Da ich mich schon früher für den Rentenbezug entschieden habe, versichere ich mich bei der Pensionskasse, dass die ers-

te Rente auch pünktlich nach Erreichen des AHV-Alters zu laufen beginnt. Die 2. Säule endet definitiv. Künftiges Erwerbseinkommen ist nicht mehr BVG-beitragspflichtig.

### 4. Säule 3a

Eine volle Einlage in die Säule 3a kann auch in dem Jahr, in dem das AHV-Alter erreicht wird, noch vorgenommen werden. Die Rückzahlung des gesamten Guthabens bei Fälligkeit, also zum Zeitpunkt des Erreichens des AHV-Alters, erfolgt automatisch durch Bank oder Versicherung.